

Baurechtsbrief III 2020

Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG

„Warum nicht für immer?“

von Dr. Peter Oberthür - Fachanwalt für Verwaltungsrecht -

Am 29. Mai 2020 ist das **Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)** in Kraft getreten.

Durch das PlanSiG soll es ermöglicht werden, dass wichtige Infrastrukturmaßnahmen sowie größere Wohnungs- und Gewerbe-Bauvorhaben auch während der weitgehenden Kontaktbeschränkungen fortgeführt werden können. So werden Verwaltungsverfahren, bei denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist, digitalisiert, um einen Stillstand von Planverfahren oder gar Baustopp bei Bebauungs- oder Planfeststellungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren zu verhindern.

Das Planungssicherstellungsgesetz gilt gemäß § 1 für Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch (BauGB), für Raumordnungsverfahren nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) sowie weitere Fachgesetze des Verwaltungs- und Umweltrechts (zBp. BImSchG). Zu erwähnen sei hier auch noch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe und ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten.

In der Praxis wäre ohne das Planungssicherstellungsgesetz das Genehmigungsverfahren für die Ansiedlung des Automobilkonzerns Tesla in der Gemeinde Grünheide (Brandenburg) zum Erliegen gekommen und damit die Produktion von jährlich bis zu 500.000 Tesla-Elektro-Fahrzeugen um Monate, möglicherweise um Jahre verzögert.

Bereits am 20.12.2019 hatte Tesla Unterlagen zur Genehmigung seiner Gigafactory nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz in Brandenburg eingereicht. Die Antragsunterlagen (1.500 Seiten) wurden am 06.01.2020 u. a. in Grünheide und beim Landesamt für Umwelt in Frankfurt/Oder öffentlich ausgelegt. Der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht wurde elektronisch im Internet gemäß des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung veröffentlicht.

Einwendungen waren bis zum 05.03.2020 zu erheben, der Erörterungstermin für die 373 eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen konnte dann wegen der Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen nicht mehr am 18.03.2020 durchgeführt werden

Um eine öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen zur Einsicht für Jedermann vor Ort und Erörterungstermine mit physischer Anwesenheit Beteiligter nach den erwähnten Fachgesetzen auch während der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zu vermeiden, wurden durch das Planungssicherstellungsgesetz formwahrende Alternativen für die einzelnen Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren neu geregelt.

Diese Verfahrensschritte werden soweit wie möglich nunmehr befristet ins Internet verlagert, zunächst bis zum 31.03.2021, dann tritt das Planungssicherstellungsgesetz in der 1. Stufe außer Kraft. Nachfolgend soll insbesondere am Beispiel eines Bebauungsplanverfahrens aufgezeigt werden, wie die Durchführung ortsüblicher oder öffentlicher Bekanntmachungen und die Auslegung der dazugehörigen Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, um keine wertvolle Zeit bei der Realisierung von Vorhaben u. a. im Bereich des Wohnens, des Klimaschutzes und der Telekommunikation zu verlieren.

Die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgeschriebene Beteiligung von Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgt jetzt durch eine Veröffentlichung im Internet (§§ 2 und 3 PlanSiG). Ein Anschlag an eine Amtstafel oder die Auslegung eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes findet nicht mehr statt, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 endet.

Stattdessen werden sämtliche Entwürfe der Bauleitpläne nebst Begründung sowie Stellungnahmen beteiligter Behörden und Träger öffentlicher Belange auf der Internetseite der zuständigen Behörde jedermann zugänglich gemacht werden, also in Hamburg auf der Internetseite der Bezirksämter bzw. für Vorhaben im Bereich der Hafen-City auf der Internetseite der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW).

Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer Tageszeitung zu erfolgen, in welcher auf die einschlägige Internetseite hinzuweisen ist.

Dadurch wird es auch Personen ermöglicht die auszulegenden Unterlagen und Entscheidungen einzusehen, die keinen Zugang zum Internet haben. Im Einzelfall kann es dabei durchaus geboten sein, dass die Fachbehörde einem einzelnen Personen die Unterlagen mit der Post zuschickt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Veröffentlichung von Unterlagen und Entscheidungen im Internet auch für Planfeststellungsbeschlüsse und sonstige Entscheidungen in anderen Fachgesetzen wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz oder auch dem Allgemeinen Eisenbahngesetz gilt.

Die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Behörde kann ausgeschlossen werden, wenn die Entgegennahme der Erklärung zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. In diesen Fällen sieht § 4 Abs. 2 PlanSiG vor, dass die Einwendung oder Stellungnahme ohne weitere formale Einschränkung auch elektronisch per einfacher E-Mail fristwährend abgeschickt werden kann.

§ 5 Abs. 1 PlanSiG ermöglicht der Behörde wegen COVID-19- auf einen Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung zu verzichten und stattdessen eine Online-Konsultation bzw. eine Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.

Ergänzend regelt § 5 Abs. 4 PlanSiG, dass den zur Teilnahme Berechtigten die eigentlich im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen per Internet zugänglich zu machen sind. Ihnen ist dann innerhalb einer vorher bekanntzumachenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu einzelnen Punkten/Themen zu äußern. Die Online-Konsultation ersetzt insoweit den mündlichen Austausch durch Stellungnahme und Gegenstellungnahme zu dem zu erörternden Sachverhalt.

Da alle Erörterungstermine und mündliche Verhandlungen einen nicht öffentlichen Charakter besitzen, muss die zuständige Behörde geeignete Vorkehrungen treffen, dass nur die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin oder einer mündlichen Verhandlung Berechtigten Zugang zur Online-Konsultation haben. Die Online-Konsultation soll keine neuen, zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten für bisher Nicht-Beteiligte bzw. Nicht-Berechtigte eröffnen.

Sofern alle zur Teilnahme Berechtigten einverstanden sind, kann eine Online-Konsultation auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden über die ein schriftliches Protokoll zu führen ist.

Auch von Vorhabenträgern kann die zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 7 PlanSiG verlangen, dass die Unterlagen, die der Vorhabenträger zum Zwecke der Bekanntmachung durch die Behörde einzureichen hat, elektronisch erfolgen muss.

In § 6 findet sich eine Übergangsregelung, wonach auch bereits begonnene Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren wegen der COVID-19-Pandemie nach dem Planungssicherstellungsgesetz weitergeführt werden können, da das Gesetz sonst nur einen sehr begrenzten Wirkungsbereich hätte. Ein bereits begonnener Verfahrensschritt (z. B. Bekanntmachung oder Auslegung) ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach dem Planungssicherstellungsgesetz durchgeführt werden soll.

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn ein Verfahrensschritt bereits vor dem 16.03.2020 (Beginn der coronabedingten Einschränkungen) abgeschlossen wurde. Dieser ist nicht zu wiederholen, d. h. zBp auf bereits abgeschlossene Offenlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4a Abs. 3 BauGB findet das Planungssicherstellungsgesetz keine rückwirkende Anwendung.

Sind Verfahrensabschnitte aufgrund des speziellen Planungssicherstellungsgesetzes mit Ablauf des 31.03.2021 noch nicht beendet, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwohl bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensabschnittes weiter.

Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass spätestens bis zum 31.12.2025 alle nach dem PlanSiG begonnenen Verfahrensschritte abgeschlossen sein werden, sodass mit Ablauf des genannten Datums - nach dem derzeitigen Sachstand - die digitalen Verfahrenserleichterungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Plan- und Genehmigungsverfahren außer Kraft treten.

Fazit und Ausblick des Verfassers:

Bund und Länder sind schon heute aufgefordert, das Planungssicherstellungsgesetz zum Anlass zu nehmen, um Verwaltungsverfahren zu digitalisieren. Denn mit der Verlagerung von Öffentlichkeitsbeteiligungen bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Planfeststellungsverfahren sowie bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen ins Internet, werden diese bisher sich über Monate hinziehenden Verfahren deutlich und zwingend notwendig verkürzt, was Ressourcen in der Verwaltung freisetzt und Investoren durch die Verfahrensbeschleunigung zusätzliche Anreize für die Realisierung von Vorhaben vermittelt. Allerdings kann und sollte das jetzige Planungssicherungsgesetz nicht einfach

unbefristet in Kraft gesetzt werden. Grundlegende Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit müssen anders als jetzt im Planungssicherungsgesetz - wieder - eingeführt werden.

Aus Sicht des Verfassers sollte der Gesetzgeber für die Zukunft ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachungen, wie den Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung von Unterlagen, zur Einsichtnahme ins Internet verlagern. Wie bisher sollte zugleich parallel eine Bekanntmachung in einem Druck-Erzeugnis vorgeschrieben sein , um einen Informationszugang auch für diejenigen zu ermöglichen, die keinen Internetzugang besitzen.

Beispielhaft sei auf das bereits existierende Bauleitplanung-Online-Beteiligungsportal Schleswig-Holstein (BOB-SH) verwiesen, wo bereits für die Planung von Windenergieanlagen die dazugehörigen Unterlagen online eingesehen und zu ihnen elektronisch Stellung genommen werden kann.

Der bisherige Grundsatz, wonach in den einschlägigen Fachgesetzen ein Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung zwingend vorgeschrieben ist, muss beibehalten werden. Argumente für und wider ein Vorhaben können zwischen dem Vorhabenträger, der Verwaltung und den betroffenen Bürgern nur bei einer gemeinsamen, physischen Präsenz ausgetauscht werden.

Rede und Gegenrede sind allein in schriftlicher Form nicht möglich, da es letztlich in einem mündlichen Termin auch vorrangig darum geht, Bedenken auszuräumen und gerichtliche Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Auch Online-Konsultationen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen können den direkten Austausch des Für und Wider eines Vorhabens nicht ersetzen.

Der Gesetzgeber sollte schon jetzt die Zeit bis zum Außerkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes nutzen, um die Verwaltungsverfahren ins digitale Zeitalter zu führen.

Hamburg, im August 2020

gez. **Dr. Peter Oberthür**
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)